



## **Softwarelizenzvereinbarung (Endbenutzer-Lizenzvertrag – EULA)**

### **1. Allgemeines**

1.1 Lizenzgeber ist die Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH, der Lizenznehmer ist der Endkunde. An den Softwareprogrammen, nachträglichen Ergänzungen, Updates, Patches und dazugehörigen Dokumentationen räumen wir Ihnen ein nichtausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb ein.

1.2 Sofern das Softwareprodukt vom Lizenzgeber als ein "Update", "Upgrade", "Patch" oder "Abonnement" gekennzeichnet worden ist, müssen der Lizenznehmer zur Verwendung des Softwareprodukts über die entsprechende Lizenz für ein Produkt verfügen, das vom als Lizenzgeber für das Update, Upgrade oder Patch geeignet bezeichnet wird, um das Softwareprodukt zu verwenden. Ein Softwareprodukt, das vom Lizenzgeber als ein Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnet worden ist, ersetzt und/oder ergänzt das Ausgangsprodukt, das als Basis für ein solches Update, Upgrade diente. Der Lizenznehmer darf das betreffende Updateprodukt, Upgradeprodukt oder Patch nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung verwenden. Wenn das Softwareprodukt ein Komponenten-Upgrade eines Pakets von Softwareprogrammen ist, das für Sie als einzelnes Produkt lizenziert wurde, ist es nur gestattet, das Softwareprodukt als Bestandteil dieses einzelnen Produktpakets zu verwenden und zu übertragen; es ist nicht gestattet, es für die Verwendung auf mehr als einem Computer zu trennen.

### **2. Überlassungsbeginn und Ende der Überlassung**

2.1 Die Überlassung beginnt mit der Anlieferung bzw. Installation durch unsere Mitarbeiter. Die Überlassung läuft auf sieben (7) Jahre oder endet vorher mit dem Verkauf des Computers oder Messmaschine an einen Dritten oder durch Kündigung.

2.2 Die Kündigungsfrist für den Lizenznehmer beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss mittels eingeschrieben Briefs erfolgen und dem Lizenzgeber am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen. Eine Rückerstattung bzw. eine anteilige Rückerstattung der Lizenzgebühr ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer hat dabei die Rückgabe- und Löschungspflichten gem. Nr. 10 zu beachten.

2.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht zur Kündigung des Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund vor, insbesondere bei Verletzung der Verpflichtungen des Lizenznehmers oder für den Fall, dass der Lizenznehmer Insolvenzantrag stellt.

2.4 Mit der Installation des Updates oder Upgrades endet die Nutzungsberechtigung der installierten Version. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die vorherige Version oder Versionen weiterhin zu benutzen bzw. Dritten in jeglicher Form zur Verfügung zu stellen.

### **3. Vervielfältigungsrechte**

3.1 Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms auf den Massenspeicher des Vertragsgegenstandes sowie das Laden in den Arbeitsspeicher des Computers.

Veränderungen an der Hardware können Aufwand für eine Nach- oder Neulizenzierung vom Lizenznehmer und Lizenzgeber nötig machen. Das betrifft insbesondere Änderungen oder Erweiterungen an Hardwarekomponenten mit Zugriff auf ein Netzwerk (MAC-Adresse). Wenn Lizenzen vom Lizenzgeber auf eine andere Hardware übertragen werden, darf der Lizenznehmer die übertragene Lizenz auf dem "alten" System nicht mehr nutzen.

3.2 Darüber hinaus kann der Lizenznehmer zu Sicherungszwecken eine einzelne Kopie erstellen. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

3.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems des Vertragsgegenstandes nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich des eingesetzten Software unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingenden erforderlichen Anzahl erstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

3.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen bzw. anfertigen lassen.

#### **4. Weiterveräußerung und Weitervergabe**

4.1 Wenn das Softwareprodukt als "Nicht zum Weiterverkauf bestimmt" oder "NFR" (Not for Resale) oder "Evaluationskopie" oder "30 Tage kostenlos" gekennzeichnet ist, dann ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Softwareprodukt einschließlich des Benutzungshandbuchs kommerziell zu nutzen, weiterzuverkaufen, auf andere Weise zu übertragen oder sonst wie zur Verfügung zu stellen soweit nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber schriftlich genehmigt. In den Rahmen der kommerziellen Nutzung fällt auch der Gebrauch des Softwareprodukts zur Erstellung öffentlich vertriebener Computersoftware.

Keine Vermietung, kein Leasing oder Hosting. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder für Dritten mittels Hostingdienste oder Downloadmöglichkeit bereitzustellen. Wird das Softwareprodukt durch ein Update oder Upgrade ersetzt, so ist der Lizenznehmer nicht berechtigt das ersetzte Softwareprodukte an Dritte zu veräußern, zu vermieten, verleasen oder sonst wie zur Verfügung zu stellen, da das Nutzungsrecht mit der Installation des Updates bzw. Upgrades endet und an den Lizenzgeber zurückfällt.

4.2 Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Lizenznehmers beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Lizenznehmers in der Regel der Fall, nicht jedoch unabhängige Serviceprovider etc.

#### **5. Mehrfachnutzung**

5.1 Die Software darf nur an bis zu zwei Bildschirmen verbunden mit einem Computer, benutzt bzw. eingesetzt werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Nur in Notfällen ist es dem Lizenznehmer gestattet die Software auf baugleichen Alternativen bei sich einzusetzen. Eine Mehrfachnutzung der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Lizenzgeber.

5.2 Möchte der Lizenznehmer Programmprodukte, die durch ein Update oder Upgrade ersetzt wurden, weiterhin parallel zum aktuellen Programmprodukt nutzen, so bedarf die Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Lizenzgeber.

#### **6. Dekompilierung und Programmänderungen**

6.1 Eine Änderung der Software durch den Lizenznehmer ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und der Lizenzgeber mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Lizenznehmer nur einen solchen kommerziellen arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Lizenzgeber in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, oder wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.

6.2 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der

Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Lizenznehmer muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Lizenzgeber anfordern.

6.3 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmebeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Lizenznehmer nach dieser Lizenzvereinbarung berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

6.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Softwareprodukt, den gedruckten Begleitmaterialien und allen Kopien des Softwareprodukts liegen beim Lizenzgeber oder dessen Lieferanten. Dieses Softwareprodukt ist durch US-amerikanische Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Sie sind nicht berechtigt, die das Softwareprodukt begleitenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

6.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, irgendwelche Copyright- oder Markenhinweise vom Lizenzgeber zu entfernen, zu modifizieren oder abzuändern. Hierin uneingeschränkt eingeschlossen sind derartige Hinweise in den physischen und/oder elektronischen Medien oder in der Dokumentation, im "Setup-Assistent" oder in den Dialogfeldern "Info über ..." und/oder in sonstigen Hinweisen, die im Web präsent sind oder über das Web aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich im Softwareprodukt enthalten waren oder auf andere Art und Weise vom Lizenzgeber erstellt wurden.

## **7. Gewährleistung und Kündigungsrecht**

7.1 Der Lizenzgeber gewährt die Übereinstimmung der dem Lizenznehmer überlassenen Software mit dem sich aus der Bedienungsanleitung ergebenden Leistungsumfang, sofern die Software auf dem bezeichneten System entsprechend der Richtlinien des Lizenzgebers installiert wurde.

7.2 Als Software-Mängel gelten nur solche Mängel, die jederzeit reproduziert werden können.

7.3 Mängel der überlassenen Software einschließlich Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Lizenzgeber nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Lizenznehmer innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.4 Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

## **8. Haftung**

8.1 Wenn die Software durch Verschulden des Lizenzgebers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Lizenznehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Lizenznehmer die Regelungen der Nr. 7 und 8 entsprechend.

Für Schäden, die nicht an der Software, der Hardware und dem angebotenen Gerät selbst entstanden sind haftet der Lizenzgeber – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei

- Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder seiner leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben,
- bei Mängeln der Software, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei einfacher Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

8.3 Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch Programmfehler hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Datensicherungspflicht in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wären.

8.4 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer bei Ansprüchen aus Verletzung eines Urheberrechts das Recht zum weiteren Gebrauch der Software verschaffen oder die Software so abwandeln, dass keine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Sollte dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein, nimmt der Lizenzgeber – unter Ausschluss weitergehender Rechte – den Vertragsgegenstand zurück und erstattet die entrichtete Lizenzgebühr abzüglich einer der Nutzungsdauer entsprechenden Betrages. Voraussetzung ist, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Regelungen überlässt.

8.5 Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9. Obhutspflicht des Lizenznehmers, Gefahrtragung**

9.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Dritten den Zugriff auf die Software zu gestatten.

9.2 Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbestimmungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Benutzungshandbuchs und der Installationshinweise anzufertigen.

9.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht oder gestattet den Zugriff unberechtigter Dritter auf die Software, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Verletzung mitzuwirken, insbesondere den Lizenzgeber über die entsprechende Verletzungsverhandlung in Kenntnis zu setzen.

9.4 Den Lizenznehmer trifft das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. auch Verlust, insbesondere auch bei Diebstahl des Programms. Bei Untergang bzw. Verlust endet diese Softwarelizenzvereinbarung automatisch.

Ungeachtet dessen steht es dem Lizenznehmer frei, vom Lizenzgeber zu verlangen, dass dieser mit dem Lizenznehmer eine neue Softwarelizenz abschließt und dann ein neues Programm zur Verfügung stellt. In diesem Fall werden wiederum die jeweils gültigen Lizenzgebühren fällig.

## **10. Rückgabe- und Löschungspflicht**

10.1 Bei Beendigung des Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentation, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die Software samt Dokumentation ist dem Lizenzgeber kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der Lizenzgebühr. Der Lizenznehmer hat schriftlich zu bestätigen, dass die Software deinstalliert wurde.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien, insbesondere der Software auf dem Computer.

**10.3 Sollte der Lizenznehmer die vorgenannten Regelungen in Nr.10.1, 10.2 dieses Lizenzvertrages nicht einhalten, so zahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben davon unberührt.**

10.4 Der Lizenznehmer kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Software sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Lizenzgeber dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mitteilen.

10.5 Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Lizenzvertrages die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. Nr. 9.3 ist auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend anzuwenden.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Lizenzbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen bzw. Beschaffenheitsvereinbarungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lizenzgebers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lizenzgeber hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.

## **12. Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung**

Der Lizenznehmer ist die Verwendung der vorliegenden Lizenzbestimmungen seitens des Lizenzgebers bekannt. Er hat von Ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis genommen.

Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH  
Carl Zeiss-Str. 20  
73447 Oberkochen  
Deutschland

(Stand: Januar 2007)